



Vormals Verkehrsverein Dietikon
gegründet 1913

Statuten

Vom 5. Mai 2012

TRADITION
KULTUR
GESCHICHTE
HEIMAT
GESELLSCHAFT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Der Stadtverein Dietikon (SVD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Dietikon

Art. 2

Zweck

Der SVD fördert Erforschung, Bewahrung und Verbreitung von Ortsgeschichte, Ortskenntnis und Ortskultur sowie das gesellschaftliche Leben in Dietikon.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Der SVD ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Mitgliedschaft

Als Mitglied des SVD kann jede natürliche und jede juristische Person aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des SVD nachweisbar zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4

Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den SVD besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

II. ORGANISATION

Art. 5

Organe

Die Organe des SVD sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

III. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, durch das einfache Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 8

Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme des Jahresberichtes der Kommission für Heimatkunde
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge

- f) Bewilligung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- g) Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin, von fünf bis sieben Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und alte ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte

VI. VORSTAND

Art. 9

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, fünf bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und einem vom Stadtrat delegierten Mitglied.

Er wird auf vier Jahre gewählt, und seine Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte die für das Sekretariat und für die Rechnungsführung verantwortlichen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Kommissionen.

Er kann im Rahmen des Budgets Sekretariats- und Rechnungsführungsaufgaben Dritten übertragen, welche an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 11

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen, wobei Präsident oder Präsidentin und das für das Sekretariat verantwortliche Mitglied - in finanziellen Geschäften Präsident oder Präsidentin und das für die Rechnungsführung verantwortliche Mitglied - Kollektivunterschrift zu zweien führen
- c) die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und der Erlass eines Reglements über deren Entschädigung
- d) die Übertragung von Aufgaben an die Kommissionen sowie die Koordination und Aufsicht ihrer Tätigkeit
- e) Die Abfassung des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung, welcher auch die Tätigkeit der Kommissionen mit umfasst
- f) Die Erstellung von Budget und Rechnung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12

Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand tätigt die im Budget enthaltenen Ausgaben.

Im Budget nicht enthaltene oder den budgetierten Betrag übersteigende dringende Ausgaben kann er nur vornehmen, wenn sie im Einzelfall Fr. 5.000 und gesamthaft im Jahr Fr. 10.000 nicht übersteigen.

V. KOMMISSIONEN

Art. 13

Gemeinsame Bestimmungen

Die Kommissionen sind für die ihnen nach Statuten oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und weiterem Mitgliedern, deren Zahl vom Vorstand nach Bedarf festgelegt wird. Die Rechnungsführung obliegt dem dafür verantwortlichen Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Im übrigen konstituieren sie sich selber.

Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden dem Vorstand zur Einsichtnahme vorgelegt.

Art. 14

Heimatkunde-kommission

Die Kommission für Heimatkunde ist für die Führung des Ortsmuseums zuständig. Ihre Aufgaben sind im Vertrag mit der Stadt Dietikon (ehemals Bürgerliche Abteilung) über die Führung des Ortsmuseums festgehalten. Sie erstellt für den Betrieb des Ortsmuseums ein Budget, welches sie über den Präsidenten dem Stadtrat vorlegt, und verfügt über die bewilligten Mittel. Die verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht

Art. 15

Neujahrsblatt-kommission

Die Neujahrsblattkommission ist für die jährliche Herausgabe des Dietiker Neujahrsblattes zuständig.

Art. 16

Festkommission

Die Festkommission ist für die jährliche Bundesfeier und die übrigen Aktionen zuständig, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

VI. REVISIONSSTELLE

Art. 17

Zusammensetzung

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins zuhanden der Generalversammlung. Die Rechnung der Kommission für Heimatkunde wird von der Revisionsstelle zu Kenntnis genommen und von einer Delegation des Gemeinderates geprüft..

Art. 18

Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins zuhanden der Generalversammlung. Die Rechnung der Kommission für Heimatkunde wird von der Revisionsstelle zur Kenntnis genommen und von einer Delegation des Gemeinderates geprüft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Beitragspflicht

Ehren-, vorstands-, Revisions- und Kommissionsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 20

Statutenänderung

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 21

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Dietikon mit der Auflage, dass es für einen den Zielsetzungen des SVD entsprechenden Zweck verwendet werden muss.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 5. Mai 2012

Lucas Neff
Präsident

Maya Herzig
Sekretärin